



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 2021

Nummer 8

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium der Finanzen			
20021	16. 2. 2021	Beschleunigung von Investitionen durch die Erhöhung vergaberechtlicher Wertgrenzen für die Beschaffung von Leistungen	81
Ministerium des Innern			
203014	11. 2. 2021	Richtlinie über die Einführungsphase für den Direkteinstieg in den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes (Richtlinie Direkteinstieg)	81
Ärzttekammer Nordrhein			
21220	11. 2. 2021	Berichtigung der „Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein“	84
Ärzttekammer Westfalen-Lippe			
21220	28. 11. 2020	Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe Bekanntmachung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	85
21220	28. 11. 2020	Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe.	86
21220	28. 11. 2020	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	86
Psychotherapeutenkammer NRW			
21222	31. 10. 2020	Änderung der Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen	87
21222	31. 10. 2020	Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen	89
21222	31. 10. 2020	Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen	89
21222	31. 10. 2020	Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW	90
Staatskanzlei im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten			
23723	1. 3. 2021	Änderung der Sportstättenbauförderrichtlinien	91
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie			
702	22. 12. 2020	Änderung der Förderrichtlinie der Kleingruppenförderung NRW (n.V.) – Kleingruppenförderung –	91
751	25. 2. 2021	Runderlass zur Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus progres.nrw – Programmbereich Emissionsarme Mobilität –“	92
Wupperverband			
77	17. 12. 2020	Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Wupperverbandes	92
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz			
7861	15. 2. 2021	Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)	93

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Ministerpräsident		
16. 2. 2021	Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Belgien in Aachen	94

III.**Öffentliche Bekanntmachungen**
(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
21. 1. 2021	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	94
	KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
21. 1. 2021	Bekanntgabe der Gremientätigkeit der Verbandsvorsteherin des KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	94
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
15. 2. 2021	Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Freitag, 26. Februar 2021	95
	Regulierungskammer	
16. 2. 2021	Verfahrenseinleitung und Konsultation einer Festlegung über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netz Zuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für die Jahre 2021 bis 2023 in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen (Methodik-Beschluss)	95

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

20021

Beschleunigung von Investitionen durch die Erhöhung vergaberechtlicher Wertgrenzen für die Beschaffung von Leistungen

Runderlass des Ministeriums der Finanzen

Vom 16. Februar 2021

1

1.

Zur Beschleunigung von Investitionen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen durch die bestehende Pandemie werden bei Direktaufträgen über Leistungen sowie bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Beschaffung von Leistungen in Abweichung zu den Verwaltungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309), die Wertgrenzen vorübergehend erhöht.

2.

2.1

Bauleistungen

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 15 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann ein Direktauftrag durchgeführt werden.

Abweichend von § 3a Absatz 2 Buchstabe a der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, Abschnitt 1 vom 31. Januar 2019 (BANZ AT 19. Februar 2019 B2) ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 750 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 1 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

Abweichend von § 3a Absatz 3 Satz 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, ist eine Freihändige Vergabe zulässig für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 75 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 125 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

Die Freihändige Vergabe kann mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

2.2

Lieferungen und Dienstleistungen

2.2.1

Wertgrenzen

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 15 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann ein Direktauftrag durchgeführt werden.

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe durchgeführt werden.

Die Verhandlungsvergabe kann mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

2.2.2

Wertgrenzen bei freiberuflichen Dienstleistungen

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer, jedoch einschließlich Nebenkosten, kann ein Direktauftrag durchgeführt werden.

Aufträge für Architekten und Ingenieure können bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 150 000 Euro ohne Umsatzsteuer, jedoch einschließlich Nebenkosten, nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Voraussetzung ist, dass der Aufforderung dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung bei mindestens drei möglichen Bewerbern sowie eine Auswahl des Bewerbers, mit dem verhandelt werden soll, im Sinne des § 31 Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANZ AT 07.02.2017 B1) vorausgegangen ist.

Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Die Eignungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.

2.2.3

Soziale und besondere Dienstleistungen

Bei Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, steht dem Auftraggeber bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer abweichend von § 49 der Unterschwellenvergabeordnung neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung.

3.

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Auf einen Bewerberwechsel ist stets zu achten. Die Aufträge sollen möglichst gestreut werden.

4.

Auf die Veröffentlichungspflichten nach § 20 Absatz 3 Abschnitt 1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und nach § 30 Unterschwellenvergabeordnung wird hingewiesen.

5.

§ 20 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) bleibt unberührt.

2

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Dieser Erlass ersetzt den Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Beschleunigung von Investitionen durch die Erhöhung vergaberechtlicher Wertgrenzen für die Beschaffung von Bauleistungen“ vom 27. April 2020 (MBL NRW. S. 236), der durch Runderlass vom 7. Dezember 2020 (MBL NRW. S. 880) geändert wurde.

– MBL NRW. 2021 S. 81

203014

Richtlinie über die Einführungsphase für den Direkteinstieg in den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes (Richtlinie Direkteinstieg)

Runderlass des Ministeriums des Innern
404–27.12.05

Vom 11. Februar 2021

1

Begriffsbestimmungen und Ziel

1.1

Ziel

Gegenstand der Einführungsphase ist die in § 18 Absatz 3 der Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. März 2018 (GV. NRW. S. 179), in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehene

polizeiliche Fortbildung. Sie vermittelt Kenntnisse aus den Kernaufgabenbereichen Gefahrenabwehr und Einsatz, Kriminalitätskontrolle und Verkehrssicherheitsarbeit und bereitet auf die Übernahme von Führungsfunktionen des Laufbahnabschnittes III vor.

1.2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet

1.2.1

Ratsbewerber,

die für die Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III zugelassenen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten.

1.2.2

Studienleitung,

die für die Durchführung des Direkteinstiegs zuständige Stelle beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW, die die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger während der Einführungsphase betreut.

1.2.3

Hospitationsbehörde,

die jeweilige Polizeibehörde, zu der die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger in den Praxis- und Hospitationsphasen vom Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW abgeordnet werden,

1.2.4

Tutorenperson,

eine erfahrene Führungskraft des Laufbahnabschnittes III in der Hospitationsbehörde, der die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger in der Praxis- und Hospitationsphase zugeordnet werden und die sie betreut.

2

Gliederung und Inhalte

Die Einführungsphase beginnt in der Regel am 1. April eines jeden Jahres und dauert zweieinhalb Jahre.

Für jede Direkteinsteigerin und jeden Direkteinsteiger wird zu Beginn durch die Studienleitung ein Förderplan erstellt. In diesem werden Lernziele und -inhalte sowie die Hospitationsstationen festgelegt.

Die Einführungsphase gliedert sich in folgende Stationen:

- a) Einführungsseminar,
- b) Praxisphase in einer Kreispolizeibehörde,
- c) Führungshospitation in einer Kreispolizeibehörde,
- d) kurze Hospitationen in weiteren Polizeibehörden,
- e) Praxisphase im für Inneres zuständigen Ministerium und
- f) Studienkurs an der Deutschen Hochschule der Polizei.

Innerhalb der Einführungsphase nehmen die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger grundsätzlich an Veranstaltungen der Ratsbewerber teil.

2.1

Einführungsseminar

Das viermonatige Einführungsseminar vermittelt Grundkenntnisse in den Kernaufgabenbereichen polizeilicher Arbeit und bereitet gezielt auf die nachfolgende Praxisphase vor. Während des Einführungsseminars werden unter anderem die zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen, der Dienstwaffe und weiteren Führungs- und Einsatzmitteln notwendigen Berechtigungen erlangt.

2.2

Tätigkeit in einer Kreispolizeibehörde

Zur Durchführung der Praxisphase und Führungshospitation werden die Direkteinsteigerinnen und Direktein-

steiger in eine Kreispolizeibehörde, in der Regel in ein Polizeipräsidium, abgeordnet und während dieser Zeit durch eine Tutorenperson betreut. Die Tutorenperson sollte möglichst für die komplette Abordnungsdauer bestimmt werden. Sie ist für die Umsetzung und gegebenenfalls erforderliche Aktualisierung des Förderplans verantwortlich. Ein durch Versetzung oder Abordnung erforderlicher Wechsel der Tutorenperson ist der Studienleitung frühzeitig bekannt zu geben, um einvernehmlich mit dieser eine neue Tutorenperson zu bestimmen.

2.2.1

Praxisphase in einer Kreispolizeibehörde

Durch die insgesamt sechsmonatige Praxisphase in der Kreispolizeibehörde sollen Sachbearbeitungskenntnisse in Kernbereichen polizeilicher Arbeit in mehreren Direktionen beziehungsweise Inspektionen vermittelt werden. Sie wird daher grundsätzlich in den Basisorganisationseinheiten durchgeführt.

Die konkreten Inhalte der Praxisphase stimmt die Studienleitung mit der Kreispolizeibehörde ab, für die Umsetzung ist die Tutorenperson verantwortlich.

2.2.2

Führungshospitation in einer Kreispolizeibehörde

Im Rahmen der anschließenden Führungshospitation werden durch Begleitung, Beobachtung und Unterstützung der Tutorenperson die Anforderungen des beruflichen Alltags einer Führungskraft des Laufbahnabschnittes III des Polizeivollzugsdienstes vermittelt.

2.3

Hospitationen in weiteren Polizeibehörden

Darüber hinaus werden innerhalb der Praxisphase beziehungsweise der Führungshospitation kurze Hospitationen in weiteren Organisationseinheiten wie zum Beispiel

- a) Spezialeinheiten,
 - b) Ständige Stäbe,
 - c) Bereitschaftspolizei,
 - d) Leitstelle,
 - e) Direktion Zentrale Aufgaben,
 - f) Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, Dezernat 41 insbesondere Landesleitstelle,
 - g) Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, Dezernat 43 Fliegerstaffel und
 - h) Landeskriminalamt NRW
- durchgeführt.

Dabei wird grundsätzlich auf die für die Hospitationsbehörde zuständige Kreispolizeibehörde mit Aufgaben gemäß § 2 beziehungsweise § 4 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen vom 26. August 2013 (GV. NRW. S. 502), die zuletzt durch Verordnung vom 12. August 2020 (GV. NRW. S. 752) geändert worden ist, zurückgegriffen. Die Dienstwahrnehmung erfolgt soweit erforderlich im Rahmen von Dienstreisen zur anderen Polizeibehörde. Die Genehmigung obliegt dabei der Hospitationsbehörde.

Die Dauer dieser Hospitationen wird durch die Studienleitung im Förderplan festgelegt.

Die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger nehmen auch an den in den polizeilichen Landesoberbehörden für die Ratsbewerber durchgeführten, eintägigen Veranstaltungen teil, in denen die Organisation und Aufgaben zentral vorgestellt werden.

2.4

Praxisphase im für Inneres zuständigen Ministerium

Die viermonatige Praxisphase dient Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteigern dazu, die Tätigkeit der Führungskräfte des Laufbahnabschnittes III einer Kreispolizeibehörde oder einer polizeilichen Landesoberbehörde aus der Perspektive einer obersten Landesbehörde zu be-

trachten und in die Organisationsstruktur der Polizei NRW entsprechend einzuordnen.

Die Praxisphase im für Inneres zuständigen Ministerium wird grundsätzlich von Ende Januar bis Ende Mai durchgeführt.

Nummer 2.2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Bei längeren Reisewegen prüft die Studienleitung im Einzelfall eine Bereitstellung von Unterbringungskapazitäten.

Ausnahmeregelungen sind aufgrund eines besonderen sozialen Grundes, zum Beispiel alleinige Betreuung eines minderjährigen Kindes oder Pflege naher Angehöriger, möglich und von der Studienleitung dem für Inneres zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

2.5

Studienkurs an der Deutschen Hochschule der Polizei

Die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger nehmen am Studienkurs der Deutschen Hochschule der Polizei teil. Dies umfasst im Wesentlichen die zentralen Anteile des Masterstudienganges „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“, die Studieneingangsphase und das zentrale Studienjahr. An Leistungsüberprüfungen nehmen Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger nicht teil, so dass während der im Rahmen der Masterarbeitsphase anfallenden vorlesungsfreien Zeit größtenteils die unter Nummer 2.2.2 genannte Führungshospitation fortgesetzt wird. Nach Entscheidung der Studienleitung kann auch die Teilnahme an einzelnen Unterrichtseinheiten des dezentralen Studienjahres erfolgen.

Die Studienleitung entscheidet nach der Masterarbeitsphase darüber, ob die Führungshospitation fortgesetzt wird oder eine Teilnahme an Wahlpflichtmodulen erfolgt. Die Fortführung der Führungshospitation unter Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen der Wahlpflichtmodule ist dabei ebenfalls möglich. Zum Ende der Einführungsphase kann in Abstimmung mit der Tutorenperson alternativ eine Hospitation erfolgen, die speziell auf die Erstfunktion vorbereitet.

2.6

Teilnahme an Veranstaltungen und Vorlesungen der Ratsbewerber

Die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger sollen während der Einführungsphase grundsätzlich an Veranstaltungen sowie teilweise als Gasthörerinnen und Gasthörer an Vorlesungen der Ratsbewerber teilnehmen. Die Studienleitung regelt die Teilnahme.

Insbesondere ist die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen vorgesehen:

- a) Theoriemodule „Management und Führung“ sowie „Management und Steuerung“,
- b) Besuche des Bundeskriminalamtes und der Bundespolizei,
- c) landesspezifische Unterrichtseinheiten des dezentralen Studienjahres des Masterstudiengangs,
- d) Unterrichtseinheiten oder Übungen zur Stabsarbeit,
- e) Veranstaltungen der Ratsbewerber zum Thema Gruppendynamik und Problemlösungsprozesse und
- f) Studienreise im Rahmen des ersten Förderjahres der Ratsbewerber.

Die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger nehmen im Rahmen der Theoriemodule „Management und Führung“ sowie „Management und Steuerung“ an zu erbringenden Prüfungsleistungen teil. Das Ergebnis ist im Rahmen der Beurteilung einzubeziehen.

3

Personalgespräche

Durch die jeweilige Tutorenperson sind Personalgespräche zu Beginn, zur Hälfte und zum Ende der Tätigkeit in der Kreispolizeibehörde, sowohl in der Praxisphase als auch in der Hospitationsphase, beziehungsweise im für Inneres zuständigen Ministerium zu führen. Hierin wer-

den die Aufgaben festgelegt, der bisherige Verlauf und die Ergebnisse besprochen sowie erörtert, ob die Ziele der Verwendung erreicht worden sind.

4

Ergänzende Bestimmungen

4.1

Vereinbarkeit von Beruf, Pflege und Familie

Während der Einführungsphase wird die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse berücksichtigt.

4.1.1

Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

Die Einführungsphase kann grundsätzlich bei einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ohne Verlängerung abgeschlossen werden. Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann die Einführungsphase um bis zu ein Jahr verlängert werden. Eine Teilzeitbeschäftigung während des Einführungsseminars sowie des Studienkurses ist nicht möglich.

4.1.2

Elternzeit

Elternzeit im Sinne der Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung ist bis zu maximal vier Monaten möglich, ohne dass eine Wiederholung einzelner Stationen stattfinden muss. Während der Praxisphase im für Inneres zuständigen Ministerium ist bis zu ein Monat Elternzeit möglich. Elternzeit ist während des Einführungsseminars sowie des Studienkurses nicht möglich.

Ganzjährige Unterbrechungen der Einführungsphase zur Durchführung von Elternzeit sind jederzeit möglich. Die Einführungsphase soll insgesamt aber nicht länger als zwei Jahre unterbrochen werden und nicht länger als viereinhalb Jahre dauern.

4.1.3

Ausnahmen

In den Fällen von Nummer 4.1.1 und 4.1.2 berichtet die Studienleitung dem für Inneres zuständigen Ministerium. Dieses entscheidet über die Dauer der Verlängerung und etwaige Ausnahmen.

4.2

Präsenzveranstaltungen

Wesentliche Teile der Einführungsphase sind unabhängig von einer Teilzeitbeschäftigung oder Elternzeit nur mit teilweise sogar mehrwöchiger erforderlicher ganztägiger Anwesenheit zu absolvieren. Dies gilt grundsätzlich auch für Präsenzveranstaltungen gemäß Nummer 2.6.

Wenn die Teilnahme an diesen Präsenzveranstaltungen nicht erfolgen kann, entscheidet die Studienleitung über eine Wiederholungsmöglichkeit beziehungsweise im Einzelfall in Abstimmung mit dem für Inneres zuständigen Ministerium über die Wiederholung des entsprechenden Zeitraumes der Einführungsphase.

4.3

Genehmigung von Erholungs- und Sonderurlaub

4.3.1

Erholungsurlaub

Soweit möglich werden Zeiten des Erholungsurlaubs zu Beginn der Einführungsphase mit der Studienleitung abgestimmt und durch diese genehmigt.

Innerhalb der Praxisphasen sowie Führungshospitationen kann Urlaub durch die Tutorenperson genehmigt werden, sofern nur der jeweilige Zeitraum selbst betroffen ist. In andere Abschnitte hineinreichende Urlaubswünsche können nach Abstimmung mit der Studienleitung genehmigt werden.

Im Rahmen der Praxisphase im für Inneres zuständigen Ministerium sind grundsätzlich nur zehn Tage Urlaub zu gewähren. Bei Gewährung von Elternzeit innerhalb dieser Phase verringert sich die Zahl der genehmigungsfähigen Urlaubstage auf fünf.

Urlaub, der in den Zeitraum der Präsenzveranstaltungen gemäß Nummer 3.2 fällt, ist grundsätzlich nicht möglich. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Studienleitung.

4.3.2

Sonderurlaub

Sonderurlaub ist ausschließlich durch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW zu genehmigen.

4.4

Regelbeurteilungen

Die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger sind nach Maßgabe der Beurteilungsrichtlinien für die Polizei in der Probezeit zu beurteilen.

Für Stationen von insgesamt mehr als zwei Monaten sind Beurteilungsbeiträge zu fertigen.

Die währenddessen erbrachten Leistungen sind im Rahmen dieser Beurteilungsbeiträge angemessen zu berücksichtigen. Nicht ausreichende Leistungen können und sollen im Rahmen der Probezeit erkannt werden und können durch Einbeziehung bei den Beurteilungen während beziehungsweise zum Ende der Probezeit beamtenrechtliche Folgen haben.

4.5

Ablaufplan

Ein beispielhafter Ablaufplan für die Einführungsphase ist der Richtlinie als Anlage 1 beigelegt.

5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 81

21220

Berichtigung der „Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein“

Vom 11. März 2021

Die Bekanntmachung der Ärztekammer Nordrhein vom 14. November 2020 „Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein“ wird wie folgt gefasst:

„Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 14. November 2020 mit schriftlicher Abstimmung bis zum 30. November 2020 aufgrund § 20 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), folgende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 19. November 2005 (MBl. NRW. 2006 S. 384), die zuletzt durch Änderung vom 24. November 2018 (MBl. NRW. 2019 S. 499) geändert worden ist, beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2020 AZ G.0920 genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 24. November 2018, in Kraft getreten am 9. Oktober 2019 (MBl. NRW. 2019 S. 499), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 werden die Wörter „, der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und der Röntgenverordnung (RÖV)“ durch die Wörter „und dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)“ ersetzt.

2. In Nummer 5.1 wird die Angabe „, § 92 StrlSchV und § 28g RöV“ durch die Angabe „und § 36 Absatz 3 StrlSchG“ ersetzt.

3. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 Röntgenverordnung“ durch die Angabe „§ 130 Strahlenschutzverordnung“ ersetzt.

b) Nummer 12.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 12.1.1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „420,— Euro“ wird durch die Angabe „100,— bis 470,— Euro“ ersetzt.

bb) Nummer 12.1.2 wird aufgehoben.

cc) Nummer 12.1.3 wird Nummer 12.1.2 und wie folgt geändert:

Die Angabe „1.000,— Euro“ wird durch die Wörter „500,— bis 1.000,— Euro“ ersetzt.

dd) Ziffer 12.1.4 wird Ziffer 12.1.3 und wie folgt geändert:

Die Angabe „150,— Euro“ wird ersetzt durch die Wörter „100,— bis 150,— Euro“

ee) Nummer 12.1.5 wird Nummer 12.1.4

ff) Nummer 12.1.6 wird Nummer 12.1.5 und wie folgt gefasst:

„Überprüfung Teleradiologie für den ersten Teleradiologen und ersten Gerätestandort
1.000,— Euro“

gg) Nummer 12.1.7 wird 12.1.6

c) In Nummer 12.2 wird die Angabe „2.000,— Euro“ durch die Wörter „1.000,— bis 2.000,— Euro“ ersetzt.

d) In Nummer 12.3.1 wird die Angabe „900,— Euro“ durch die Wörter „450,— bis 900,— Euro“ ersetzt.

4. Ziffer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß der „Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie)

13.1

Meldepflichtige Einrichtungen mit bis zu zwei Behandlungseinheiten nach Ziffer 6.4 der Richtlinie Hämotherapie pro Jahr 180,— Euro

13.2

Meldepflichtige Einrichtungen mit drei und mehr Behandlungseinheiten nach Ziffer 6.4 der Richtlinie Hämotherapie pro Jahr 240,— Euro

13.3

Einrichtungen mit weniger als 50 Transfusionen von Erythrozytenkonzentraten pro Jahr (Ziffer 6.4.2.3.1 Richtlinie Hämotherapie) pro Jahr 80,— Euro

13.4

Zusatzgebühr für Einrichtungen, die hämatopoetische Stammzellzubereitungen anwenden (Ziffer 7.3 Richtlinie zur Herstellung und Anwendung von hämatopoetischen Stammzellzubereitungen)“ pro Jahr 80,— Euro

5. In Nummer 17 werden die Wörter „Nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung“ durch die Wörter „Ärztlichen Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung in Nordrhein“ ersetzt.
6. Nummer 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 18.1 werden nach dem Wort „Präsenzveranstaltungen“ die Wörter „oder Live-Onlineveranstaltungen“ eingefügt.
- b) An Nummer 18.2.2 wird Ziffer 18.2.3 angefügt:
„18.2.3 Verlängerungsantrag 150,— Euro“.
7. In Nummer 23 wird die Angabe „300,— Euro“ durch die Angabe „350,— Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 2. Dezember 2020

Rudolf Henke
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 16. Dezember 2020

Ministerium Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

AZ: G.0920

Im Auftrag
Hamm

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 14. November 2020 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein (www.aekno.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 11. Januar 2021

Rudolf Henke
Präsident“

– MBl. NRW. 2021 S. 84

21220

Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe Bekanntmachung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 28. November 2020

1

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 28. November 2020 aufgrund von § 23 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, folgende Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 18. Oktober 1986 (MBI. NRW. S. 1779), zuletzt geändert am 16. März 2019 (MBI. NRW. S. 604), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 2021 genehmigt worden ist:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz (1) wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Beitrag beträgt mindestens 13,00 €, für Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit unter 15.000,00 € beträgt der Beitrag 23,00 €, von 15.000,00 € bis unter 25.000,00 € 56,00 €, im Übrigen 0,6 vom Hundert der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit je angefangene fünftausend Euro, die der Kammerangehörige im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt hat, höchstens aber 6.000,00 €. Er errechnet sich vom Mittelwert der jeweiligen Stufe.“

b) Absatz (3) wird wie folgt gefasst:

„(3) Zum Mindestbeitrag von 13,00 € werden Kammerangehörige veranlagt,

- a) die den ärztlichen Beruf nicht ausüben,
b) Gastärzte, Stipendiaten und Ähnliche,
c) Die vor dem Veranlagungstichtag des Beitragsjahres erstmalig ihre ärztliche Tätigkeit aufgenommen haben.“

c) Absatz (4) wird wie folgt gefasst:

„(4) Zum Beitrag von 23,00 € werden Kammerangehörige veranlagt,

- a) doppelt approbierte Ärzte, die in ihrer Berufsausübung ausschließlich zahnärztlich tätig sind,
b) deren Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit unter 15.000,00 € jährlich liegen.“

d) Absatz (5) wird wie folgt gefasst:

„(5) Zum halben Beitrag werden doppelt approbierte Ärzte veranlagt, die in Ihrer Berufsausübung sowohl ärztlich und zahnärztlich tätig sind und die Höhe der Einkünfte nicht nach ärztlich und zahnärztlich differenziert werden kann. Die Bemessungsgrundlage bilden die gesamten Einkünfte aus ärztlicher und zahnärztlicher Tätigkeit. Können die Einkünfte nach ärztlicher und zahnärztlicher Tätigkeit differenziert werden, wird nach den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit veranlagt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Steuerberaters zu führen.“

2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Münster, den 9. Dezember 2020

Der Präsident
Dr. med. Johannes Albert G e h l e

Genehmigt.

Düsseldorf, den 19. Januar 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az: G. 0921

Im Auftrag
Hamm

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ sowie auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht.

Münster, den 15. Februar 2021

Der Präsident
Dr. med. Johannes Albert G e h l e

– MBl. NRW. 2021 S. 85

21220

Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Bekanntmachung der Ärztekammer Westfalen- Lippe
Vom 28. November 2020

1

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 28. November 2020 aufgrund § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist, beschlossen, dass § 2 Absatz 4 der Haushalts- und Kassenordnung vom 26. Januar 1980 (MBl. NRW. S. 2406), die durch Bekanntmachung vom 29. September 2001 (MBl. NRW. 2002 S. 127) geändert worden ist, wie folgt gefasst wird:

„(4) Eine allgemeine Rücklage soll gebildet werden. In ihr sind mindestens soviel Mittel anzusammeln, dass der regelmäßige Bedarf an Betriebsmitteln für vier Monate gedeckt wird. In besonderen Fällen können Rücklagen in Anlehnung an das Rücklagenrecht für die Gemeinden gebildet werden.“

Die Änderung wurde durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2021 genehmigt.

2.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Münster, den 9. Dezember 2020

Der Präsident
Dr. med. Johannes Albert G e h l e

Genehmigt.

Düsseldorf, den 20. Januar 2021

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az: G. 0921

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Haushalts- und Kassenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Münster, den 15. Februar 2021

Der Präsident
Dr. med. Johannes Albert G e h l e

– MBl. NRW. 2021 S. 86

21220

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Bekanntmachung der Ärztekammer Westfalen- Lippe
Vom 28. November 2020

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 28. November 2020 aufgrund § 23 Absatz 1 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 1 des Geset-

zes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBl. NRW. S. 1211), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 21. September 2019 (MBl. NRW. 2020 S. 513) geändert worden ist, beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2021 genehmigt worden ist:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Bearbeitung von Anträgen auf“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Defizitprüfung“ die Wörter „in der Weiterbildung“ eingefügt.

cc) Nummer 6 wird gestrichen.

dd) Die Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 6 bis 8.

b) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Durchführungen“ durch das Wort „Durchführung“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Anerkennung von Umschulungskonzepten von Bildungsträgern

– für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung als Ausbildungs- beziehungsweise Umschulungsstätte = € 300,00

– für die Ortsbegehung von Ausbildungs- oder Umschulungsstätten im Anerkennungsverfahren, bei qualitativen Auffälligkeiten oder sonstigem Anlassen = € 900,00“

c) Buchstabe C wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Ärztliche“ durch das Wort „Ärztlichen“ ersetzt und der erste Spiegelstrich gestrichen.

bb) Nummer 1.1 wird wie folgt neu gefasst:

„1.1 Ärztliche Stelle Röntgen – je eigenverantwortlichen Strahlenschutzverantwortlichen

– je Gerät in der diagnostischen Radiologie = € 450,00

– Teilprüfung von einem Prüfbereich = € 250,00

– Teilprüfung von zwei Prüfbereichen = € 350,00

– Teilprüfung von drei Prüfbereichen = € 450,00

– je mobiles Durchleuchtungsgerät ohne Dokumentationsmöglichkeit in Diagnostischer Qualität = € 130,00

– Teilprüfung von einem Prüfbereich = € 90,00

– Teilprüfung von zwei Prüfbereichen = € 130,00

– je Knochendichtemessgerät = € 200,00

– Teilprüfung von einem Prüfbereich = € 150,00

– Teilprüfung von zwei Prüfbereichen = € 200,00

– Teleradiologie – je Genehmigung bis 3 Gerätestandorte (Vor-Ort-Prüfung) und bis zu 10 Teleradiologen = € 1.130,00

- Teleradiologie – je Genehmigung bis 3 Gerätestandorte bei vollumfänglicher Dokumentenprüfung (Dokumentenprüfung I) und bis zu 10 Teleradiologen = € 980,00
 - Teleradiologie – je Genehmigung bis 3 Gerätestandorte bei reduzierter Dokumentenprüfung (Dokumentenprüfung II) und bis zu 10 Teleradiologen = € 880,00
 - pro bis zu 10 weitere Teleradiologen zusätzlich = € 130,00
 - Teilprüfung Teleradiologie
 - bei einem Prüfbereich = € 380,00
 - bei zwei Prüfbereichen = € 580,00
 - bei drei Prüfbereichen = € 780,00
 - bei vier Prüfbereichen = € 980,00“
- cc) Nummer 1.2 und 1.3 wird jeweils folgender Spiegelstrich angefügt:
 „– Nachprüfung von Dokumenten nach Mängelbeseitigung = € 65,00“
- dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. die Zertifizierung der Brustzentren
- Durchführungsgebühr je Brustzentrum = € 6.477,00
 - zusätzliche Gebühr bei Zentren mit mehr als einem
 - Standort, je Standort = € 2.107,00
 - Voraudit je Standort = € 2.107,00
 - Nachaudit je Standort = € 2.107,00
 - Überwachungsaudit je Standort = € 1.185,00
 - Zertifizierung einer Kooperationspraxis durch
 - Dokumentenprüfung = € 250,00
 - Zertifizierung einer Kooperationspraxis durch Vor-Ort-Auditierung = € 700,00“
- d) In Buchstabe E Nummer 3 wird die Angabe „BÄK“ durch das Wort „Bundesärztekammer“ und die Angabe „ÄKWL“ durch die Wörter „Ärztekammer Westfalen-Lippe“ ersetzt:
- e) Nach Buchstabe E wird folgender Buchstabe F eingefügt:
 „F Gebühren für Prüfungen nach Weisungen nach ZustVO HB
1. die durchzuführende Fachsprachenprüfung nach § 3 Absatz 5 € 350,00
 2. die durchzuführende Kenntnisprüfung € 1.050,00“
- f) Der alte Buchstabe „F“ wird Buchstabe „G“ und Nummer 1 wie folgt gefasst:
- „1. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung, der Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
 - Präsenzveranstaltungen mit Sponsoring und/oder Teilnehmergebühren = € 175,00
 - Präsenzveranstaltungen mit Sponsoring, bei denen der Veranstalter und Sponsor identisch sind = € 275,00
 - Printmedien, CD-ROM = € 200,00

- eLearning, Blended-Learning = € 300,00
- Webinare und Hybrid-Veranstaltungen mit Sponsoring, und/oder Teilnehmergebühren = € 225,00
- Webinare und Hybrid-Veranstaltungen mit Sponsoring, bei denen der Veranstalter und Sponsor identisch sind = € 325,00“

g) Die alten Buchstaben G und H werden die Buchstaben H und I.

2. Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sie wird im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe (www.aekwl.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben.

Münster, den 9. Dezember 2020

Der Präsident

Dr. med. Johannes Albert G e h l e

Genehmigt.

Düsseldorf, den 15. Februar 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Az: G. 0921

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ sowie auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht.

Münster, den 22. Februar 2021

Der Präsident

Dr. med. Johannes Albert G e h l e

– MBl. NRW. 2021 S. 86

21222

Änderung der Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung der Psychotherapeutenkammer NRW

Vom 31. Oktober 2020

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW hat in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2020 aufgrund § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, eine Änderung der Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBl. NRW. 2004 S. 355), die zuletzt durch Beschluss vom 9. Dezember 2011 (MBl. NRW. 2012 S. 344) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBl. NRW. 2004 S. 355), die zuletzt durch Beschluss vom 9.

Dezember 2011 (MBl. NRW. 2012 S. 344), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Rednerliste“ durch die Wörter „überwacht die Redeliste“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Falle einer Sitzung nach § 6 Absatz 4 Satz 1 der Satzung ist dies abweichend von Absatz 2 Buchstabe a statt des Ortes anzugeben.“
2. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 6“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Bei Sitzungen nach § 6 Absatz 4 Satz 1 der Satzung gilt als anwesend, wer nach Authentifizierung an dieser teilnimmt.“
3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zugestellt wird“ durch die Wörter „zugeht“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 1 Buchstabe d und e sowie in § 8 Absatz 5 wird das Wort „Rednerliste“ jeweils durch das Wort „Redeliste“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 erfolgt die Abstimmung in einer Sitzung nach § 6 Absatz 4 Satz 1 der Satzung auf elektronischem Weg.“
 - b) In Absatz 4 werden nach Satz 4 folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 2 und 3 wird die geheime Abstimmung in einer Sitzung nach § 6 Absatz 4 Satz 1 der Satzung elektronisch durchgeführt. Ist die elektronische Durchführung nicht möglich, so wird die Abstimmung nach § 12a durchgeführt.“
6. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Briefwahl und schriftliche geheime Abstimmung

(1) Für den Fall, dass in einer Sitzung nach § 6 Absatz 4 Satz 1 der Satzung eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl erfolgen soll und dies nicht auf elektronischem Weg möglich ist, erfolgt die Wahl als Briefwahl bzw. die Abstimmung nach den Grundsätzen der Briefwahl gemäß den nachfolgenden Absätzen. Gleiches gilt für geheime Abstimmungen und geheime Wahlen, die nach § 6 Absatz 4 Satz 5 der Satzung erfolgen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident sendet an alle Kammerversammlungsmitglieder an deren Privatanschrift einen Stimmzettel, einen verschließbaren Umschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel“, dem Formular für die personalisierte Erklärung, mit der das Kammerversammlungsmitglied versichert, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat, und einen freigemachten verschließbaren Außenbriefumschlag mit der Rücksendeanschrift sowie der Angabe des Kammerversammlungsmitglieds als Absender.

(3) Nach Zugang der Wahl- beziehungsweise Abstimmungsunterlagen kennzeichnet das Kammerversammlungsmitglied den Stimmzettel persönlich, legt diesen in den Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel“ ein und verschließt diesen. Diesen verschlossenen Umschlag mit dem Stimmzettel legt das Kammerversammlungsmitglied zusammen mit der persönlich unterzeichneten Erklärung, dass sie oder er versichert, den Stimmzettel selbst ausgefüllt zu haben, in den Außenumschlag, der gleichfalls zu verschließen ist. Diesen Außenumschlag sendet das Kammerversammlungsmitglied so rechtzeitig an die Psychotherapeutenkammer NRW, dass er spätestens zum Ende der Abstimmungsfrist eingeht.

(4) Die eingehenden Außenumschläge werden ungeöffnet bis zum Ende der Abstimmungsfrist gesammelt.

Verspätet eingegangene Außenumschläge werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. Sie werden mit einem Vermerk über Tag und Uhrzeit des Eingangs versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird versiegelt und gemeinsam mit der Niederschrift der Abstimmung verwahrt.

(5) Die Auszählung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Termin und Ort der Auszählung werden den Kammerversammlungsmitgliedern bekannt gegeben; jeweils zwei Mitglieder jeder Fraktion können der Auszählung beiwohnen. Nach Ende der Abstimmungsfrist wird die Stimmabgabe vermerkt, der Außenumschlag geöffnet und geprüft, ob eine Versicherung der persönlichen Abgabe der Stimme sowie der Umschlag mit dem Stimmzettel beigefügt ist. Ist dies der Fall, wird die Stimmabgabe vermerkt. Die Umschläge mit den Stimmzetteln werden ungeöffnet in Wahlurnen gelegt.

(6) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Umschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und die abgegebenen Stimmen gezählt. Die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen wird ermittelt. Die Präsidentin oder der Präsident stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt dieses den Kammerversammlungsmitgliedern unverzüglich bekannt. Über das Ergebnis der Abstimmung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Für die Niederschrift gilt § 14 Absatz 2 der Satzung entsprechend. Die Öffentlichkeit wird in geeigneter Weise informiert.“

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 25. November 2020

Gerhard H ö h n e r

Präsident der Psychotherapeutenkammer NRW

Genehmigt.

Düsseldorf, den 11. Januar 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: G.0926

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 23. Februar 2021

Gerhard H ö h n e r

Präsident der Psychotherapeutenkammer NRW

21222

Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung der Psychotherapeutenkammer NRW
Vom 31. Oktober 2020

Aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2020 folgende Änderung der Anlage zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBl. NRW. 2004 S. 360), die zuletzt durch den Beschluss der Kammerversammlung vom 5. Mai 2017 (MBl. NRW. S. 666) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel I

In Nummer 17 der Anlage zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBl. NRW. 2004 S. 360), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 5. Mai 2017 (MBl. NRW. 2017 S. 666) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „angeboten wird.“ die Wörter

„Kategorie E:

tutoriiell unterstützte Online- und Blended-Learning-Maßnahmen:

– Erste Fortbildungseinheit: € 300,00
– Jede weitere Fortbildungseinheit: € 40,00

Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version:

– Erste Fortbildungseinheit (beschränkt auf 1 Jahr): € 300,00
– Jede weitere Fortbildungseinheit (beschränkt auf 1 Jahr): € 40,00

Verlängerungsanträge für die vorbezeichneten Fortbildungsmaßnahmen: € 155,00“ eingefügt.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 25. November 2020

Gerhard H ö h n e r

Präsident der Psychotherapeutenkammer NRW

Genehmigt.

Düsseldorf, den 11. Januar 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: G.0926

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 23. Februar 2021

Gerhard H ö h n e r

Präsident der Psychotherapeutenkammer NRW

– MBl. NRW. 2021 S. 89

21222

Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung der Psychotherapeutenkammer NRW
Vom 31. Oktober 2020

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW hat in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2020 aufgrund § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, eine Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBl. NRW. 2004 S. 357), die zuletzt durch Beschluss vom 27. März 2009 (MBl. NRW. S. 216) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBl. NRW. 2004 S. 357), geändert mit Beschluss vom 27. März 2009 (MBl. NRW. S. 216) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses, bei dem ein Zusammentreten der Kammerversammlung durch persönliche Anwesenheit der Mitglieder vor Ort nicht möglich oder nicht vertretbar ist, kann auf Beschluss des Kammervorstands die Sitzung als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die Möglichkeit eröffnet wird, dass die Mitglieder der Kammerversammlung die ihnen nach Satzung und Geschäftsordnung zustehenden Rechte ausüben können. Bei nicht-öffentlicher Sitzung haben die Teilnehmer der Sitzung sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt und Verlauf der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Dritten ist nach vorheriger Anmeldung Zugang zu der laufenden Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen, soweit die Öffentlichkeit nicht von der Sitzung ausgeschlossen ist. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. In besonderen Fällen, in denen auch eine Sitzung der Kammerversammlung als Videokonferenz nach Satz 1 nicht möglich oder nicht vertretbar ist, können auf Beschluss des Kammervorstands zu eilbedürftigen Angelegenheiten im schriftlichen oder elektronischen Abstimmungsverfahren durch die Kammerversammlung Beschlüsse gefasst und Wahlen durchgeführt werden. Soweit Wahlen und Abstimmungen nach Satz 5 geheim erfolgen, richtet sich das Verfahren nach den Grundsätzen der Briefwahl. Satz 6 gilt auch für den Fall, dass während einer Sitzung nach Satz 1 eine geheime Abstimmung oder Wahl nicht möglich ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „schriftliche Einladung“ durch die Wörter „Einladung per einfachen Brief oder in elektronischer Textform“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Kammerversammlung“ durch die Wörter „Sitzung der Kammerversammlung oder einer Sitzung nach Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

cc) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Fall des Absatzes 4 Satz 5 gilt statt einer Einberufungsfrist eine Aufforderungsfrist von mindestens zwei Wochen. Für die Berechnung der Aufforderungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabe maßgeblich. Mit der Aufforderung sind den Mitgliedern der Kammerversammlung neben den Beschlussvorlagen oder Wahlvorschlägen Informationen über das Abstimmungsverfahren zu übersenden. Vor der Aufforderung

- soll grundsätzlich die Stellung von Änderungsanträgen bei Beschlussvorlagen oder des Antrages auf geheime Abstimmung ermöglicht werden; hiervon kann durch Vorstandsbeschluss aufgrund der Eilbedürftigkeit oder der besonderen Lage nach vorheriger Anhörung der Fraktionsvorsitzenden abgesehen werden. Über das Ergebnis der Beschlussfassung oder Wahl ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend, zudem wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise informiert. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und es werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:
- „Bei Sitzungen nach Absatz 4 Satz 1 gilt als anwesend, wer nach Authentifizierung an dieser teilnimmt. Bei Beschlussfassungen und Wahlen nach Absatz 4 Satz 5 gilt als anwesend, wer am Abstimmungsverfahren teilnimmt.“
3. In § 8 wird folgender Satz nach Satz 1 angefügt:
- „Antragstellungen erfolgen während einer Sitzung nach § 6 Absatz 4 Satz 1 auf elektronischem Weg, eine Unterzeichnung nach Satz 2 ist nicht erforderlich.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) § 11 Absätze 7 bis 9 gelten für Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.“
- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Sitzungen des Kammervorstandes werden als Präsenzsitzungen durchgeführt. Sie können als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Die Teilnahme einzelner Vorstandsmitglieder über Video- oder Audiokonferenzsystem steht der persönlichen Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleich. Die Teilnehmer einer Video- oder Audiokonferenz haben sicherzustellen, dass Dritte von Inhalten und Verlauf der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Videokonferenzen sind wie die Teilnahme über Video- oder Audiokonferenzsysteme über die Geschäftsstelle anzumelden.“
- b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und es werden folgende Sätze angefügt:
- „Als anwesend gilt auch, wer an einer Videokonferenzsitzung oder per Video- oder Audiokonferenzsystem an der Präsenzsitzung nach Authentifizierung teilnimmt. In der Niederschrift der Sitzung muss die Art der Anwesenheit nach Satz 2 aufgeführt werden.“
- c) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:
- „(9) Beschlüsse des Kammervorstandes werden in Sitzungen gemäß Absatz 7 gefasst. Sie können außerhalb von Sitzungen schriftlich oder in Textform oder elektronisch gefasst werden, wenn dies erforderlich ist. Hierüber entscheidet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein nach Satz 2 gefasster Beschluss wird nur wirksam, wenn kein Vorstandsmitglied dem Beschluss bis zum Ende der Abstimmungsfrist widerspricht. Beschlüsse nach Satz 2 werden in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Kammervorstandes aufgenommen.“
- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.
6. In § 12 Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 9 angefügt:
- „9. die Feststellung eines außergewöhnlichen Ereignisses nach § 6 Absatz 4 Satz 1 und eines besonderen Falles nach § 6 Absatz 4 Satz 5.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kammer“ die Wörter „außerhalb der laufenden Geschäfte“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 5“ und die Angabe „§ 6 Abs. 4“ wird durch die Angabe „§ 6 Absatz 5“ ersetzt.
8. § 17 wird wie folgt neu gefasst:
- „Satzungen sowie amtliche Bekanntmachungen werden im Internet auf der Homepage der Psychotherapeutenkammer NRW (www.ptk-nrw.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben sowie allgemein und dauerhaft zugänglich gemacht. Sie treten, soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Soweit für Satzungen eine Bekanntgabepflichtung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen besteht, bestimmt sich deren Inkrafttreten nach dieser Bekanntgabe. Auf amtliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Kammer (Psychotherapeutenjournal) oder per Mitgliederschreiben hingewiesen.“

Artikel II

Diese Änderung der Satzung tritt, mit Ausnahme von Artikel I Nummer 4 und 5, am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Abweichend hiervon treten Artikel I Nummer 4 und 5 mit Wirkung vom 12. März 2020 in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 25. November 2020

Gerhard H ö h n e r

Präsident der Psychotherapeutenkammer NRW

Genehmigt.

Düsseldorf, den 11. Januar 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: G.0926

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 23. Februar 2021

Gerhard H ö h n e r

Präsident der Psychotherapeutenkammer NRW

– MBl. NRW. 2021 S. 89

21222

Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW

Bekanntmachung der Psychotherapeutenkammer NRW

Vom 31. Oktober 2020

Aufgrund des § 42 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2020 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 16. Dezember

2006 (MBl. NRW. 2007 S. 406), die zuletzt durch Beschluss vom 15. April 2016 (MBl. NRW. S. 458) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel I

In Abschnitt B: Bereiche, I. Klinische Neuropsychologie, Nummer 4 der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 16. Dezember 2006 (MBl. NRW. 2007 S. 406), die zuletzt durch Beschluss vom 15. April 2016 (MBl. NRW. S. 458) geändert worden ist, werden hinter dem dritten Spiegelpunkt die Wörter „davon mindestens 200 Unterrichtsstunden in externen, zur theoretischen Weiterbildung zugelassenen Weiterbildungsstätten außerhalb der stationären oder ambulanten Einrichtung, in der die klinische Tätigkeit absolviert wird“ durch die Wörter „davon können bis zu 200 Unterrichtsstunden in der stationären oder ambulanten Einrichtung, in der die praktische Weiterbildung absolviert wird, erfolgen“ ersetzt.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 25. November 2020

Gerhard H ö h n e r

Präsident der Psychotherapeutenkammer NRW

Genehmigt.

Düsseldorf, den 11. Januar 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: G.0926

Im Auftrag
H a m m

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 23. Februar 2021

Gerhard H ö h n e r

Präsident der Psychotherapeutenkammer NRW

– MBl. NRW. 2021 S. 90

23723

Änderung der Sportstättenbauförderrichtlinien

Runderlass der Staatskanzlei
im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
III 2-8712 Nr. 2/2021

Vom 1. März 2021

1

Der Runderlass der Staatskanzlei im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen „Sportstättenbauförderrichtlinien“ vom 15. November 2018 (MBl. NRW. S. 666) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.2.1

die ausschließlich der Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten der Betreiber von Sportstätten dienen.“

b) Nummer 2.2.2 wird aufgehoben.

c) Nummer 2.2.3 wird Nummer 2.2.2.

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) derzeit ausreichende und langfristige prognostische Auslastung für den zu fördernden Zweck nach Nummer 1 und“

b) In Nummer 4.3.6 wird das Wort „erforderlich“ durch das Wort „anzustreben“ ersetzt.

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5.2 wird das Wort „Fehlbedarfsfinanzierung“ durch die Wörter „Fehlbedarfs- und Festbetragsfinanzierung“ ersetzt.

b) Nummer 5.4.1.1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Bei Hochbaumaßnahmen im Sinne der Nummer 1 sind die Ausgaben entsprechend der Kostengruppen 300 bis 499, 520 und 700 bis 749 sowie 761 der DIN 276, Ausgabe Dezember 2018 (im Folgenden DIN 276 genannt), grundsätzlich zuwendungsfähig. Soweit sportfachlich beziehungsweise für Baumaßnahmen im Sinne von Nummer 1 erforderlich, werden auch die Ausgaben entsprechend der Kostengruppen 531 bis 533, 535 bis 569, 590, 610, 620, 630 und 690 der DIN 276 als zuwendungsfähig bewertet. Gegebenenfalls sind Analogien herzustellen.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 91

702

Änderung der Förderrichtlinie der Kleingruppenförderung NRW (n.V.) – Kleingruppenförderung –

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 22. Dezember 2020

1.

Im Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen „Förderrichtlinie der Kleingruppenförderung“ vom 2. Mai 1996 (n.v.), in der Fassung der Bekanntgabe vom 15. April 2020 (MBl. NRW. S. 219) wird Nummer 1.1 wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine Vertretung der Unternehmen kann auch virtuell stattfinden.“

2.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 91

751

Runderlass zur Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus progres.nrw – Programmbereich Emissionsarme Mobilität –“

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 25. Februar 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus progres.nrw – Programmbereich Emissionsarme Mobilität“ vom 15. Juni 2020 (MBL NRW S. 363) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.2.1 Satz 1 wird nach dem Wort „stationärer“ das Wort „steuerbarer“ und nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Steuerbare Ladepunkte sind Ladepunkte, die über eine bidirektionale Datenübertragungsschnittstelle und ein zur Ansteuerung erforderliches Kommunikationsprotokoll verfügen.“

2. Nummer 6.2.2 wird wie folgt geändert:

- a. Buchstabe a wird aufgehoben.
- b. Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben a bis c.

3. Nummer 6.2.3.1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird die Angabe „bis c)“ durch die Angabe „und b)“ ersetzt.
- b. Satz 2 wird aufgehoben.
- c. Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „b) und c)“ durch die Angabe „a) und b)“ ersetzt.
- d. Im bisherigen Satz 4 wird nach der Angabe „a)“ die Angabe „und b)“ eingefügt und die Angabe „1 000“ durch die Angabe „2 000“ ersetzt.

- e. Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.
- f. Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„Die Förderhöhe für Antragsberechtigte nach Nummer 6.2.2 Buchstabe c) beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderhöchstgrenze beträgt pro Ladepunkt 3 600 Euro.“

- g. Der bisherige Satz 8 wird aufgehoben.

4. Nummer 6.2.3.2 wird aufgehoben.

5. Nummer 6.2.3.3 wird Nummer 6.2.3.2 und die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

6. In Nummer 6.2.4.1 wird in Satz 3 die Angabe „b) und c)“ durch die Angabe „a) und b)“ ersetzt.

7. In Nummer 6.2.4.2 Satz 1 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „150“ und in Satz 3 das Wort „doppelt“ durch das Wort „dreifach“ ersetzt.

8. In Nummer 6.4.3 werden die Sätze 3 und 5 aufgehoben.

9. Nach Nummer 8.2 wird folgende Nummer 8.3 eingefügt:

„Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2025 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2025 in Kraft gesetzt werden.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 2021

– MBL NRW. 2021 S. 92

77

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Wupperverbandes

Bekanntmachung des Wupperverbandes

Vom 17. Dezember 2020

Auf Grund des § 10 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 11 und 14 Absatz 1 des Wupperverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV NRW. 1993 S. 40), von denen § 11 zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV NRW. S. 559) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung am 17. Dezember 2020 folgende Änderung der Satzung des Wupperverbandes vom 9. August 1994 (GV NRW. S. 692), die zuletzt durch Satzung vom 6. Dezember 2018 (GV NRW. 2019, S. 116) geändert worden ist, beschlossen:

In § 3 Absatz 1 wird Spiegelstrich 5 wie folgt gefasst:

„– Gewässerunterhaltungsbeitrag A-Vorflutsicherung-Erschwerungsanteil Kontrollstellen –“.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Wupperverbandsgesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Januar 2021 -Az.: IV-1 072 080 03- gemäß § 11 Absatz 2 des Wupperverbandsgesetzes genehmigte Satzungsänderung sowie der Hinweis gemäß § 11 Absatz 5 des Wupperverbandsgesetzes werden hiermit gemäß § 11 Absatz 4 des Wupperverbandsgesetzes bekanntgemacht.

Wuppertal, den 10. Februar 2021

Der Vorstand

W u l f

– MBL NRW. 2021 S. 92

7861

**Änderung der Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen in landwirtschaftlichen
Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitions-
förderungsprogramms (AFP)**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-3-2114/11 –

Vom 15. Februar 2021

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 13. Juni 2014 (MBl. NRW. S. 345), der zuletzt durch Runderlass vom 11. März 2020 (MBl. NRW. S. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird im neunten Spiegelstrich die Angabe „30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254)“ durch die Angabe „10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309)“ ersetzt.
2. In Nummer 3 Satz 2 wird das Wort „umweltschonenden“ durch die Wörter „umwelt- und klimaschonenden“ ersetzt
3. Nummer 4.1.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1.1
die Voraussetzungen des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a oder die Voraussetzungen des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) erfüllen, sowie“.
4. In Nummer 4.2.3 wird das Wort „Agrotechnische“ gestrichen.
5. Nummer 4.3.3 wird aufgehoben.
6. In Nummer 5 wird das Wort „Förderungsfähige“ durch das Wort „Förderfähige“ ersetzt.
7. Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem ersten Spiegelstrich werden folgende Spiegelstriche eingefügt:
 - Investitionen in Bewässerungsanlagen, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 15 Prozent erreicht wird. Bei der Erstananschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden (Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist zu beachten). Die zuständige Landesbehörde prüft, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann,
 - Investitionen in Frostschutzanlagen sind ausschließlich für Sonderkulturen förderfähig,“
 - b) Im neuen fünften Spiegelstrich wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Diese Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“
8. Nummer 5.2.1 wird wie folgt gefasst:

„5.2.1
Erschließungskosten sind nur förderfähig, soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient.“
9. Nach Nummer 6.10 wird folgende Nummer 6.11 angefügt:

„6.11
Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch- oder Milcherzeugnissen.“
10. In Nummer 7.1 werden die Wörter „, die auch die Definition des Betriebsinhabers nach Artikel 4 Absatz 1 a) und b) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen“ gestrichen.
11. Nummer 8.1.3 wird wie folgt gefasst:

„8.1.3

einen Nachweis nach dem Muster der Bewilligungsbehörde über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf der Grundlage der durchzuführenden Maßnahmen zulassen. Im Fall von Investitionen mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 150 000 Euro kann ein vereinfachtes Investitionskonzept verwendet werden.“

12. In Nummer 8.3 Satz 4 wird das Wort „förderungs-fähige“ durch das Wort „förderfähige“ ersetzt.
13. Nummer 9.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „förderungs-fähige“ durch das Wort „förderfähige“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „förderungs-fähiges“ durch das Wort „förderfähiges“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese Obergrenze kann unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für den Übergang der EU-Förderperiode bis 2027 in den Jahren 2014 bis 2022 höchstens einmal pro Zuwendungsempfänger ausgeschöpft werden.“
 - d) In Satz 4 wird das Wort „Beihilfen“ durch das Wort „Zuwendung“ und das Wort „Bemessungsgrundlage“ durch die Wörter „förderfähigen Ausgaben“ ersetzt.
14. Nummer 9.4.2 wird wie folgt gefasst:

„9.4.2
Für sonstige Investitionen nach Nummer 4 sowie für Erschließungsmaßnahmen wird ein Zuschuss von höchstens 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt.“
15. Nummer 9.4.4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt, sofern die Maßnahme nicht in Verbindung mit einer geförderten Stallbaumodernisierungs- oder Stallneubaumaßnahme steht.“
16. Nummer 10.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Förderungsprogramme“ durch das Wort „Förderprogramme“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Rentenbank“ die Wörter „(mit Ausnahme des Investitions- und Zukunftsprogramms des Bundes)“ eingefügt.
 - c) Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Neben einer investiven Förderung ist in demselben Bereich eine Förderung nach der Maßnahme „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ (MSUL), Teilmaßnahme F „Förderung besonders tiergerechter Haltungsverfahren“, möglich.

Die Höchstgrenzen nach Nummer 9.3 dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.“
17. Nummer 10.4 wird aufgehoben.
18. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten und sechsten Spiegelstrich wird jeweils das Wort „Förderungsfähig“ durch das Wort „Förderfähig“ ersetzt.
 - bb) Im siebten Spiegelstrich Satz 2 werden die Wörter „durch geeignete technische oder manuelle Verfahren“ gestrichen.
 - b) In Nummer 4 fünfter Spiegelstrich Satz 3 werden die Wörter „mittels technischer Einrichtungen“ gestrichen.
 - c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Im zweiten Spiegelstrich Satz 2 werden die Wörter „und bei Einzelhaltung im Deckbereich“ gestrichen.
- bb) Im dritten Spiegelstrich Satz 5 werden die Wörter „Deck- und“ gestrichen.
- cc) Im sechsten Spiegelstrich werden die Wörter „von über vier Wochen“ gestrichen.
- dd) Der fünfte und siebte Spiegelstrich wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 93

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Belgien in Aachen

Bekanntgabe des Ministerpräsidenten
– M 2 – 01.18-2/13 –

Vom 16. Februar 2021

Die geänderte Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Aachen lautet:

Schloss Merode
Kreuzherrenstraße 1
52379 Langerwehe-Merode

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

– MBl. NRW. 2021 S. 94

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 21. Januar 2021

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 21. Januar 2021 ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 21. Januar 2021

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2021 S. 94

KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister Bekanntgabe der Gremientätigkeit der Verbandsvorsteherin des KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Bekanntmachung des KDN Dachverband
kommunaler IT-Dienstleister

Vom 18. Februar 2021

Prof. Dr. Dörte Diemert,

Verbandsvorsteherin des KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Ausgeübter Beruf: Stadtkämmerin der Stadt Köln

Mitgliedschaften:

- a) ARL Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft (Mitglied des Ad-hoc-Arbeitskreis „Kommunal Finanzen“)
- b) GEW Köln AG (Mitglied im Aufsichtsrat)
- c) Zweckverband der Sparkasse KölnBonn (Stellv. Mitglied)
- d) Zweckverband KDN, Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, Köln (Verbandsvorsteherin)
- e) IT-Kooperationsrat NRW (Mitglied)
- f) Verwaltungsrat des Flughafenverbands ADV (Mitglied, kein Stimmrecht)
- g) Rheinenergie GmbH (Mitglied im Aufsichtsrat)
- h) Expertenkommission Deutscher Corporate Governance-Musterkodex (Mitglied)
- i) Flughafen KölnBonn GmbH (Mitglied im Aufsichtsrat)
- j) KölnVorsorge VVaG (Mitglied im Aufsichtsrat)
- k) Gutachterausschuss Finanzmanagement, Kommunale Gemeinschaftsstelle KGSt (Mitglied)
- l) Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln (Erste Betriebsleiterin)
- m) Verband der kommunalen Wahlbeamten NRW e.V. (Mitglied)
- n) Verband kommunaler Unternehmen Landesgruppe NRW (Mitglied im Vorstand)
- o) Fachverband der Kämmerer in NRW e.V. (Mitglied im Vorstand)
- p) Fachbeirat der Zeitung „Der neue Kämmerer“ (Mitglied im Fachbeirat)
- q) Finanzausschuss des Deutschen Städtetags (Mitglied im Finanzausschuss)
- r) Finanzausschuss des Städtetags Nordrhein-Westfalen (Mitglied im Finanzausschuss)
- s) Kompetenzzentrum Nachhaltige Kommunale Finanzpolitik der Westfälischen Wilhelms Universität Münster (Mitglied)
- t) Projekt UrbanRural Solutions-Innovationen im regionalen Daseinsvorsorgemanagement durch optimierte Unterstützung von Stad-Land-Kooperationen (Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats)
- u) Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e.V. (Mitglied)
- v) Freundeskreis Rechtswissenschaft e.V. der Universität Münster (Mitglied)
- w) Deutscher Juristentag e.v. (Mitglied)
- x) Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. (Mitglied)

– MBl. NRW. 2021 S. 94

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Freitag, 26. Februar 2021**

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
Vom 15. Februar 2021

Am Freitag, 26. Februar 2021, 11:00 Uhr, findet im Ruhr-turm, Huttropstraße 60, 45138 Essen, Raum Ruhrsalon, die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung durch den Altersvorsitzenden
2. Form und Frist der Ladung
3. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
4. Bestellung der Schriftführer
5. Wahl des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR
6. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.12.2020
7. Wahl des/der stellvertretenden Verbandsvorsteher/s/in
8. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
9. Wahl der Mitglieder des Unternehmensbeirates in den Verwaltungsrat der VRR AöR
10. Ständige Gäste in den Gremien der VRR AöR
11. Besetzung der Ausschüsse der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
 - a) Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder
 - b) Verteilung der Ausschussvorsitze (Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter)
12. Besetzung der Ausschüsse des Zweckverbandes VRR
 - a) Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder
 - b) Verteilung der Ausschussvorsitze (Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter)
13. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 16. Februar 2021

Guido G ö r t z
Vorsitzender

Regulierungskammer**Verfahrenseinleitung und Konsultation einer Festlegung über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für die Jahre 2021 bis 2023 in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen (Methodik-Beschluss)**

Bekanntmachung der Regulierungskammer
VI B 6 – 83.26.01 (Strom)
Vom 16. Februar 2021

§ 19 Abs. 2 ARegV schreibt für Elektrizitätsverteilernetze ab der zweiten Regulierungsperiode (2014–2018) die Anwendung eines Qualitätselementes vor, das die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzbetriebs ausdrückt. Netzzuverlässigkeit beschreibt die Fähigkeit des Energieversorgungsnetzes, Energie möglichst unterbrechungsfrei und unter Einhaltung der Produktqualität zu transportieren. Netzleistungsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit des Energieversorgungsnetzes, die Nachfrage nach Übertragung von Energie zu befriedigen. Das netzbetreiber-individuelle Qualitätselement wird als Zu- oder Abschlag in die Erlösobergrenze einbezogen.

Das Qualitätselement ist nach § 20 ARegV zu bestimmen. Dabei können die Landesregulierungsbehörden die Methodik der Bundesnetzagentur verwenden. Die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde beabsichtigt, die von der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 2. Dezember 2020 (BK8-20/00003-A) festgelegte Methodik anzuwenden, und leitet daher ein Verfahren über eine Festlegung über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze, die gemäß § 54 EnWG der Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Regulierungskammer unterliegen, für die Jahre 2021 bis 2023 ein.

Die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen beabsichtigt die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung beschriebene Festlegung zu treffen.

Der vollständige Entwurf der Festlegung einschließlich Begründung ist auf der Internetseite der Regulierungskammer (www.regulierungskammer.nrw.de) veröffentlicht. Den unmittelbar betroffenen Netzbetreibern sowie den energiewirtschaftlichen Verbänden und den Verbänden der Netznutzer wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Textliche Stellungnahmen werden bis zum 19. April 2021 (Eingang) an die Regulierungskammer erbeten.

Regulierungskammer
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 61772 0 (Zentrale)
Fax: 0211 / 61772 762
info@regulierungskammer.nrw.de

Anlage Festlegung

1. Das in der Erlösobergrenzenformel der Anlage 1 ARegV enthaltene Qualitätselement wird für Elektrizitätsverteilternetzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit ab dem 01.01.2021 bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode Elektrizität nach Maßgabe der in Tenor Ziffer 2 bis 12 angeordneten Methodik jährlich auf Grundlage aktualisierter Daten neu bestimmt (rollierendes Verfahren).
2. Zur Bestimmung des Qualitätselements Netzzuverlässigkeit werden die Daten aller Elektrizitätsverteilternetzbetreiber herangezogen, sofern sie nicht ein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben, in der dritten Regulierungsperiode am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen oder nach § 1 Abs. 2 ARegV von der Anwendung der Anreizregulierungsverordnung ausgenommen sind.
3. Netzebenen oberhalb der Mittelspannungsebene werden in die Ermittlung der Netzzuverlässigkeit nicht einbezogen.
4. Die Netzzuverlässigkeit wird für die Niederspannungsebene anhand der Kennzahl SAIDI (System Average Interruption Duration Index) und für die Mittelspannungsebene anhand der Kennzahl ASIDI (Average System Interruption Duration Index) bewertet.
5. Für die Ermittlung der Kennzahlen sind geplante und ungeplante Versorgungsunterbrechungen mit einer Dauer von mehr als drei Minuten heranzuziehen. Hinsichtlich der ungeplanten Versorgungsunterbrechungen sind Versorgungsunterbrechungen mit den Unterbrechungsanlässen „atmosphärische Einwirkungen“, „Einwirkungen Dritter“ und „Zuständigkeit des Netzbetreibers/kein erkennbarer Anlass“ berücksichtigt. Hinsichtlich der geplanten Versorgungsunterbrechungen sind Versorgungsunterbrechungen mit dem Unterbrechungsanlass „Sonstiges“ berücksichtigt. Die geplanten Versorgungsunterbrechungen werden mit einem Faktor von 0,5 gewichtet.
6. Aus den ermittelten Kennzahlen wird für die Niederspannungsebene und die Mittelspannungsebene jeweils jährlich ein individueller, arithmetischer Mittelwert über drei Kalenderjahre gebildet. Dabei sind die Kennzahlen der jeweils letzten abgeschlossenen drei Kalenderjahren zugrunde gelegt.
7. In der Mittelspannungsebene wird bei der Bestimmung der Kennzahlvorgabe (Referenzwert) zur Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede der Strukturparameter Lastdichte herangezogen.
8. Die Lastdichte ist für die Mittelspannungsebene definiert als der Quotient aus der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen und der geografischen Fläche. Die Jahreshöchstlast wird hierbei um den Anteil der Lasten der horizontal angeschlossenen Weiterverteiler (sogenannte Weiterverteiler auf gleicher Spannungsebene) bereinigt, sofern diese am Netz angeschlossen sind.
Die Bestimmung der Lastdichte erfolgt als Durchschnittswert der jeweils letzten abgeschlossenen drei Kalenderjahre.
Der netzbetreiberindividuelle Referenzwert in der Mittelspannung wird anhand einer mit der Anzahl der Letztverbraucher gewichteten Regression in Form eines hyperbolischen funktionalen Zusammenhangs berechnet:

$$Y_{\text{ind}}^{(\text{Ref})} = \frac{b}{X^c} + a$$

mit:

$Y_{\text{ind}}^{(\text{Ref})}$: netzbetreiberindividuelle Referenzwert für die Mittelspannungsebene
 x : durchschnittliche gewichtete Lastdichte
 a, b, c : Regressionskoeffizienten

- 9. In der Niederspannungsebene entspricht die einheitliche Kennzahlenvorgabe (Referenzwert) dem mit der Anzahl der Letztverbraucher gewichteten, arithmetischen Mittelwert der Zuverlässigkeitskennzahl SAIDI.**

Für die Niederspannungsebene gilt:

$$y^{(\text{Ref})} = \frac{\sum_{i=1} \text{SAIDI}_i \cdot \text{LV}_i^{(\text{NS})}}{\sum_{i=1} \text{LV}_i^{(\text{NS})}}$$

mit:

$y^{(\text{Ref})}$: Referenzwert für die Niederspannungsebene
 $\text{LV}_i^{(\text{NS})}$: Anzahl der an die Niederspannungsebene angeschlossenen Letztverbraucher des Netzbetreibers i
 SAIDI_i : durchschnittliche Zuverlässigkeitskennzahl

- 10. Zur Ermittlung der Zuschläge (Bonus) und Abschläge (Malus) auf die zulässige Erlösobergrenze wird jährlich die Differenz zwischen dem errechneten Referenzwert und der individuellen Kennzahl der entsprechenden Netzebene des Netzbetreibers mit der durchschnittlichen Anzahl der Letztverbraucher der jeweils letzten abgeschlossenen drei Kalenderjahre und mit dem Monetarisierungsfaktor (vgl. Ziffer 11) multipliziert. Es gilt folgende Berechnungsmethode:**

$$\text{Bonus}_i/\text{Malus}_i = [(Y_{\text{ind}}^{(\text{Ref})} - \text{ASIDI}_{\text{ind}}) \cdot \text{LV}_{\text{ind}}^{(\text{MS}+\text{NS})} + (Y^{(\text{Ref})} - \text{SAIDI}_{\text{ind}}) \cdot \text{LV}_{\text{ind}}^{(\text{NS})}] \cdot m$$

mit:

$Y_{\text{ind}}^{(\text{Ref})}$: errechneter individueller Referenzwert der Mittelspannungsebene
 $\text{ASIDI}_{\text{ind}}$: individuelle Zuverlässigkeitskennzahl der Mittelspannungsebene
 $Y^{(\text{Ref})}$: errechneter einheitlicher Referenzwert der Niederspannungsebene
 $\text{SAIDI}_{\text{ind}}$: individuelle Zuverlässigkeitskennzahl der Niederspannungsebene
 $\text{LV}_{\text{ind}}^{(\text{MS}+\text{NS})}$: Anzahl der an der eigenen Nieder- und Mittelspannungsebene angeschlossenen Letztverbraucher
 $\text{LV}_{\text{ind}}^{(\text{NS})}$: Anzahl der an der eigenen Niederspannungsebene angeschlossenen Letztverbraucher
 m : Monetarisierungsfaktor

- 11. Der Monetarisierungsfaktor wird unter Verwendung eines makroökonomischen Ansatzes auf Basis der jeweils letzten abgeschlossenen drei Kalenderjahre berechnet.**
- 12. Es wird eine Kappung der Erlösauswirkung von 2 – 4% der Erlösobergrenze des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und – falls vorhanden – abzüglich der Kosten für die Netzebenen Höchstspannung, Umspannebene HöS/HS, Hochspannung und die Umspannebene HS/MS vorgenommen. Wichtig für die Bestimmung der Kappungsgrenze ist dabei die Minimierung der Abweichung von der angestrebten Erlösneutralität. Dies bedeutet, dass sich die Zuschläge oder Abschläge auf die Erlösobergrenze über die Gesamtheit aller betroffenen Verteilernetzbetreiber möglichst ausgleichen sollen (Erlösneutralität).**
- 13. Diese Festlegung ist bis zum 31.12.2023 befristet.**

- 14. Diese Festlegung wird gegenüber den Adressaten mit dem Tag der Zustellung wirksam. Unabhängig davon wird diese Festlegung gem. § 74 EnWG auch im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und auf der Internetseite der Regulierungskammer NRW veröffentlicht.**

– MBl. NRW. 2021 S. 95

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569